



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

GZ 7049/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

~~817~~ /AB

2003 -11- 20

zu ~~807~~ /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 807/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Caspar Einem, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verkauf von VOEST-Anteilen aus dem Besitz der ÖIAG“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Bei der Staatsanwaltschaft Wien ist bisher keine Anzeige im Zusammenhang mit dem erfolgten Verkauf der VOEST-Anteile eingelangt. Die breite politische und mediale Diskussion über dieses Thema ließ höchst unterschiedliche Standpunkte und zum Teil konträre Ansätze zur Frage der Bewertungskriterien für die Überlegungen hiezu erkennen. Ein substanzieller, in den Strafrechtsbereich deutender Verdacht von Gesetzesverstößen hat sich daraus nicht ableiten lassen, weswegen ein amtswegiges behördliches Handeln der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 34 Abs. 1 StPO nicht indiziert war.

Mit der vorliegenden parlamentarischen Anfrage habe ich die Staatsanwaltschaft Wien befasst. Sie hat keinen Anlass für ein strafrechtliches Vorgehen gefunden, weil ihrer Einschätzung nach der Buchwert eines börsennotierten Unternehmens nicht den einzigen und ausschlaggebenden Bewertungsfaktor bildet.

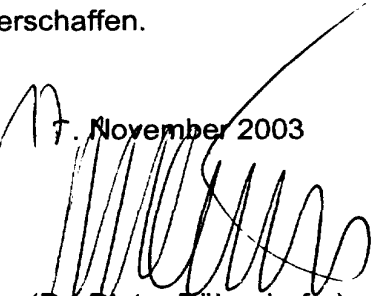
Dieser Rechtsstandpunkt der Staatsanwaltschaft Wien ist grundsätzlich zutreffend. Zwischenzeitig ist mir eine Stellungnahme der ÖIAG zugekommen, in der die wesentlichen Fakten über die Privatisierung der VOEST-ALPINE zusammengefasst sind. Demnach lag der Verkaufspreis von 32,50 Euro um 67 % über dem Kurs, den die VOEST-ALPINE-Aktie vor dem Privatisierungsauftrag hatte. Überhaupt soll

international bei Börsenkursen von Stahlaktien kaum der theoretische Buchwert als Verkaufskurs der Aktien erreicht werden. Kurse von 30 bis 40 % des Buchwertes sollen als branchenüblich gelten. Für den Verkaufszeitpunkt der VOEST-Anteile soll entscheidend gewesen sein, dass September ein traditionell starker Börsenmonat ist und der Stahlzyklus zum damaligen Zeitpunkt positive Zeichen zeigte.

Grundlage für den Verkauf der Anteile der ÖIAG an der VOEST waren Ministerratsbeschlüsse, die sich streng an österreichischen Interessen (Erhaltung sicherer Arbeitsplätze in Österreich, Beibehaltung einer österreichischen Kernaktionärsstruktur, Erhaltung und Ausbau der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten, Aufrechterhaltung der Entscheidungszentralen in Österreich etc.) orientierten.

Da der Privatisierungsauftrag primär der Wahrung österreichischer Interessen dienen sollte und der Verkauf der Anteile zu einem traditionell günstigen Zeitpunkt über die Wiener Börse stattfand, ist wohl davon auszugehen, dass ein damit im Zusammenhang stehender wissentlicher Befugnismissbrauch im Sinne des § 153 StGB nicht beweisbar wäre. Im Übrigen muss die Annahme, dass zu einem anderen Zeitpunkt ein höherer Preis erzielt hätte werden können - bei Berücksichtigung der bereits dargelegten Situation zum Verkaufszeitpunkt - als spekulativ bezeichnet werden.

Selbst wenn im Fall einer anderen Verkaufsstrategie ("strategischer Investor") möglicherweise ein höherer Verkaufserlös erzielt hätte werden können, liegt bei volkswirtschaftlicher Betrachtung ein Schaden im strafrechtlichen Sinn nicht vor, weil nach dem österreichischen Übernahmegesetz der Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung und der damit herbeigeführte Kontrollwechsel über eine börsennotierte Aktiengesellschaft übernahmerechtliche Konsequenzen nach sich zieht, die fallbezogen österreichische Interessen nachhaltig berühren hätten können. Insofern kann auch nicht behauptet werden, dass nicht versucht worden wäre, den größtmöglichen Nutzen zu verschaffen.

7. November 2003

(Dr. Dieter Böhmendorfer)